ORTSRECHT DES MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH



Daten des Rechtsetzungsverfahrens (Feststellungen über Erlass, rechtsaufsichtliche Genehmigung, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung) betreffend die:

Hundesteuersatzung

| | | | | | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
|-------------------------|----------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------------------|
| | Urschrift: | 1. Änderung (Anlage 1) | 2. Änderung (Anlage 2) | 3. Änderung (Anlage 3) | 4. Änderung (Anlage 4) |
| MGR-Beschluss vom: | 18.12.2001 | | | | |
| Vorlage an das LRA | | | | | |
| a) -zur Kenntnisnahme | 04.12.2001 | | | | |
| -zur Genehmigung | 19.12.2001 | | | | |
| b) vom LRA gen. am: | 19.12.2001 | | | | |
| Nr., Az.: | 20, 028 | | | | |
| gem. (Rechtsgrdl.) | 2 III Nr.2 KAG | | | | |
| Satzg. ausgefertigt am: | 20.12.2001 | | | | |
| Amtl. Bek.m. im Amts- | | | | | |
| blatt "Marktbote" vom: | 21.12.2001 | | | : | |
| Nr., Jahrg: | 51-52 /44.Jg. | | | | |
| Tag des Inkrafttretens: | 01.01.2002 | | | | |
| Übersendg.d.Satzg.m. | | | | | |
| Bekm.vermerk an LRA: | 03.01.2002 | | | | |
| Geltungsdauer | unbe- | | | | |
| bis/unbeschränkt | schränkt | | | | |
| 1. Aufhebung: | | | | | |
| a) MGR-Beschluss / | | | | | |
| Urteil vom: | | | | | |
| b) Amtl. Bek.m. im | | | | - | |
| Amtsbl. "Marktbote" | | | | · | |
| vom: / Nr., Jahrg. | | | | | · |
| 2. Tag d. Unwirksamkt: | | | | | |
| Übersendg. von VO: | | | | | - |
| - LRA: | | | | | |
| - Amtsgericht GZ: | | | | | |
| - Polizei-Insp. Burgau | | | | | |
| - Staatsanwaltsch. NU | | | | | |
| - Feuerwehr | | | 1 | | |
| Feststellung: | 03.01.2002 | | | | |
| (Datum;Unterschrift) | 1.A,0 | | | | |
| | LIUS | | | | |
| | | | | | |

ORTSRECHT DES MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH



Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Vom 20.12.2001

Aufgrund Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Jettingen-Scheppach mit Genehmigung des Landratsamts Günzburg vom 19.12.2001, Nr. 20 Az. 028 folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Marktgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerbefreiung

Steuerfrei ist das Halten von

- 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- 3. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- 4. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich und keine Kampfhunde im Sinn des § 5 Abs. 3 sind,
- 5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig und keine Kampfhunde im Sinn des § 5 Abs. 3 sind,
- 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- 7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunden gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Entstehen und Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (3) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht, es sei denn, es handelt sich bei dem neuen Hund erstmals um einen Kampfhund im Sinn des § 5 Abs. 3. In diesem Fall ist Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz, Kampfhundeeigenschaft

(1) Die Steuer beträgt

a) für den ersten Hund, der kein Kampfhund im Sinn des Abs. 3 ist:

30,-- €,

b) für jeden weiteren, im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hund, der kein Kampfhund im Sinn des Abs. 3 ist:

40,-- €,

c) für jeden Kampfhund im Sinn des Abs. 3:

320,-- €.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt oder nach § 7 festgesetzt wird, gelten als erste Hunde. Wird neben einem oder mehreren Kampfhund(en) nach Abs. 3 auch ein oder mehrere andere(r) Hund(e) im selben Haushalt oder Betrieb gehalten, wird für letztere(n) der Steuersatz nach Abs. 1 Buchst. b) festgesetzt.
- (3) Die Eigenschaft als Kampfhund bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) i.V.m. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBI. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird eine Bescheinigung gem. § 1 Abs. 2 der o.g. Verordnung vorgelegt, gilt für den betreffenden Hund der geänderte Steuertatbestand mit Beginn des auf die Vorlage der Bescheinigung folgenden Monats als verwirklicht und es wird ein Steuersatz nach Abs. 1 Buchst. a) oder b) festgesetzt. Überzahlungen sind auszugleichen.

Wird die Eigenschaft als Kampfhund gem. § 1 Abs. 3 der o.g. Verordnung unabhängig von der Rasse bzw. Gruppe festgestellt, gilt für den betreffenden Hund der geänderte Steuertatbestand mit Beginn des auf die Feststellung folgenden Monats als verwirklicht und es wird der Steuersatz-nach-Abs. 1-Buchst. c) festgesetzt. § 4 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für
 - 1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden und die keine Kampfhunde im Sinn des § 5 Abs. 3 sind; als Einöde gilt dabei ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist; als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 - 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01.03.1983 (GVBI. S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Jeder Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 7 Züchtersteuer

Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für jeden dieser Hunde in Höhe der Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 Buchst. b) erhoben. Dies gilt nicht für Hunde in Tierhandlungen (§ 2 Nr. 7) und Kampfhunde im Sinn des § 5 Abs. 3.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

§ 10 Anzeige-, Auskunfts- und Nachweispflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, dem Markt Jettingen-Scheppach noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich dem Markt melden. Dabei sind Rasse oder Gruppenzugehörigkeit, Geschlecht, Wurfmonat und -jahr, Farbe und Herkunft des Hundes anzugeben. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt der Markt ein Hundezeichen aus.
- (2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, ist das dem Markt Jettingen-Scheppach unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich beim Markt Jettingen-Scheppach abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Markt weggezogen ist.
- (4) Auf Verlangen sind dem Markt sämtliche erforderlichen Auskünfte über den Hund und alle steuerrelevanten Tatsachen zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 25.11.1980 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Jettingen-Scheppach ,den 20.12.2001

MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH

Reichhart

2. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt "Marktbote" des Marktes Jettingen-Scheppach vom 21.12.2001, Nr. 51-52 / 44. Jahrg. amtlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, den 21.12.2001

Reichhart

2. Bürgermeister